



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großharras hat in der Sitzung am 15.06.2021 folgende Verordnung beschlossen:

## **VERORDNUNG**

### **Stellplatz-Ausgleichsabgabe für KFZ**

gemäß § 41 NÖ BO 2014

#### § 1

Gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 NÖ BO 2014 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist oder dieser verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Großharras, aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, bei einer

Nutzfläche von 30 m<sup>2</sup> für einen KFZ-Abstellplatz mit einem Einheitssatz von **€ 4.000,00**

pro nicht hergestellten Stellplatz, festgesetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung i.d.g.F. nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:

*Josef Kindler*  
Josef Kindler

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 16.06.2021

Abgenommen am: 01.07.2021